Stufe: Beschluss der Gemeindevertretung

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.08.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festge- setzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	25.277.100	927.800	1.097.800	25.107.100
ordentliche Aufwendungen	27.569.600	354.000	729.700	27.191.900
außerordentliche Erträge	0	39.500	0	39.500
außerordentliche Aufwendungen	0	11.000	0	11.000
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	26.094.600	1.167.300	1.097.800	26.164.100
die Auszahlungen	29.771.800	1.144.200	739.700	30.174.300
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.312.100	927.800	1.097.800	24.142.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.021.400	354.000	729.700	24.643.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.782.500	239.500	0	2.022.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.620.400	790.200	10.000	5.400.600
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	130.000	0	0	130.000
Einzahlungen aus der Auflösung von				
Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 2.402.000 EUR um -483.000 EUR vermindert und damit auf 1.919.000 EUR festgesetzt.

hkr/form-hh/f-satzungn.rtf

Beschlusstag 25.08.2020 Stufe: Beschluss der Gemeindevertretung

2

§ 4

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR festgesetzt.
- 1. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird von bisher 25.000 EUR auf 25.000 EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a) nicht verändert.
 - b) bei Einzelauszahlungen von bisher 300.000 EUR auf 300.000 EUR

festgesetzt.

Zeuthen, den 25.08.2020

(Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)

hkr/form-hh/f-satzungn.rtf